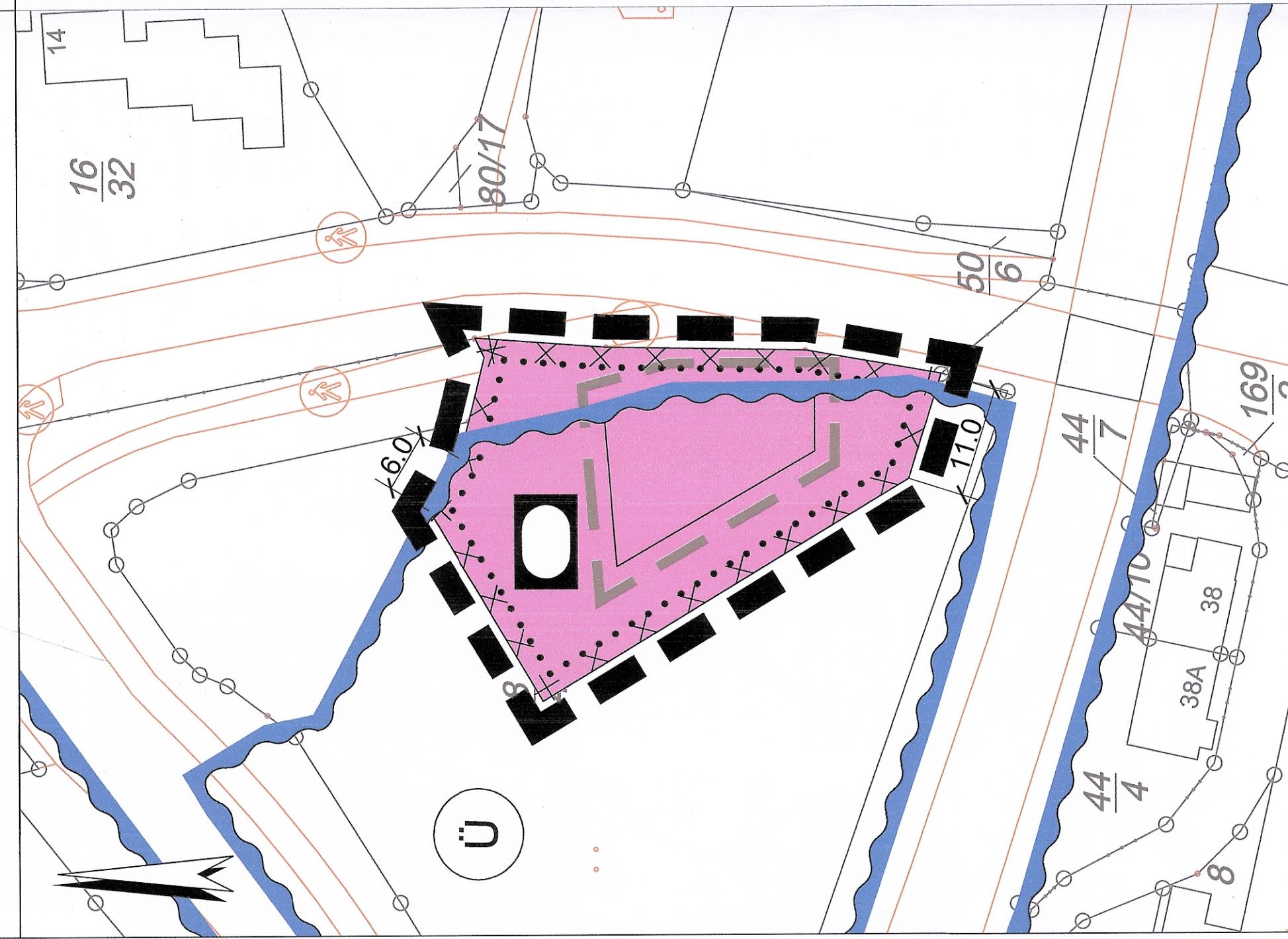


Planzeichnung (M 1:500)

Planzeichnerklärung



Verfahrensmerke des Bebauungsplanes

Aufstellungbeschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKvG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hessian Oldendorf die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Skateranlage Hessian Oldendorf" bestehend aus zeichnerischen Festsetzungen beschlossen.



Hessian Oldendorf, den 14.09.2021
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessian Oldendorf hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die Aufstellung der ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Skateranlage Hessian Oldendorf" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.08.2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regierungsbezirk Hannover
© 2021

Katasteramt Hameln
Herausgeber:
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Antragsnummer L4-7/2021, Stand vom 07.07.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hameln, den 7.9.2021
Feldmann

M. Feldmann
Vermessungsamt

Bekanntmachung

Die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 68 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.09.2021 im Internet unter der Adresse www.hessian-oldendorf.de veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 02.10.2021 in Kraft getreten.

Hessian Oldendorf, den 02.10.2021
Bürgermeister

Verletzung der Vorschriften

Innenhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hessian Oldendorf, den
Bürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Hessian Oldendorf in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Lauterbach.

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH
Ziegelstraße 9, 1
31785 Hameln
Tel.: 05151/69857-0 • Fax: 05151/69857-4

Hessian Oldendorf, den 14.09.2021
Bürgermeister

LGLN RD Hameln-Hannover
Katasteramt Hameln
Siegel
Siegel
Feldmann
Vermessungsamt

M.: 1 : 500

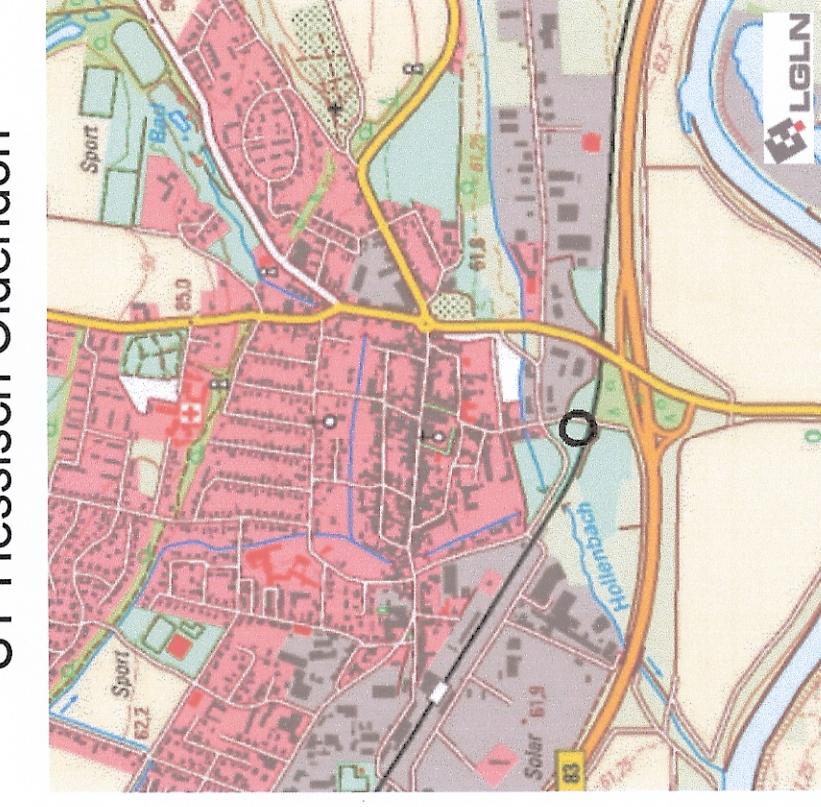
0 25 m 50 m

Stadt Hessisch Oldendorf



BEBAUUNGSPLAN NR. 68

- 1. Änderung und Erweiterung -
- Bebauungsplan der Innenentwicklung -



URSCHRIFFT

- Rechtsgrundlagen**
Für den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauuntersuchungsverordnung - BauuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.06.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)

HINWEISE

Hochwassergefährdung

Der Gefügebereich des Bebauungsplanes befindet sich zum großen Teil innerhalb des durch Verordnung vom 12.12.2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von Überschwemmungen betroffen sein kann.

- Wasserrechtliche Genehmigung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet**

Auf die einschränkenden Bestimmungen des § 78 "Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete" des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird hingewiesen.

Für die Herstellung einer baulichen Anlage in einem Überschwemmungsgebiet ist in jedem Fall eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG erforderlich, da zunächst nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt ist.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

- das Vorhaben
 - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich aus geglichen wird,
 - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung für die Errichtung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet ist die fachlich fundierte und jeweilige Erfüllung der o.g. Punkte a-d aus dem WHG.